

Merkblatt über Absetzung von Abwassergebühren (§ 41 Abwassersatzung)

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.

1. Nachweis durch einen besonderen Wasserzähler (Zwischenzähler)

- a) Der Zähler muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen (Eichung zur Zeit alle 6 Jahre).
- b) Ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen hat den Zähler eingebaut.
- c) der Zähler wurde von der Stadt verplombt

Zu c): Auf die Verplombung kann von Seiten der Stadt verzichtet werden, wenn eine Verplombung nicht zweckgemäß erscheint oder der Zähler bereits anderweitig verplombt wurde.

Liegen diese Voraussetzungen vor, wird die gesamte nicht eingeleitete Wassermenge bei den Abwassergebühren abgesetzt (kein Selbstbehalt von 20 m³ mehr!)

Hinweis: Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen unter Angabe des Zählerstandes, sowie geeignete Nachweise zu a) und b) anzuzeigen. Die Zähler stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten zu unterhalten.

2. Nachweis bei landwirtschaftlichen Betrieben

Soweit ein Nachweis nicht nach Ziffer 1 möglich ist, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Die genaue Berechnung der Pauschalmenge ergibt sich aus § 41 Abs. 4 Abwassersatzung. Von der Absetzung bleibt neben dem Selbstbehalt für Bewohner eine Wassermenge von 20 m³ ausgenommen.

3. Sonstige Nachweise

Bei anderen Nachweisen (z.B. Gutachten, sonstige Ermittlung) bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³ ausgenommen.

W I C H T I G:

Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermengen und Vorlage einer Kopie des Abwassergebührenbescheides (inkl. erster Seite der gesamten Abrechnung) zu stellen.

Es erfolgt keine jährliche Ablesung durch die Stadt. Es werden jedoch Stichprobenkontrollen vorgenommen.

Mitteilungen über Einbau und Austausch von Zwischenzähler und Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind zu richten an die Stadt Pfullingen – Steuern und Abgaben – Marktplatz 4, 72793 Pfullingen. Die Mitteilung kann auch persönlich im Rathaus II, Zimmer 1, per Fax unter 7030-2010 oder per e-Mail an steueramt@pfullingen.de erfolgen.

Stand: 1. Januar 2021